II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
vom 12. Juli 1995
zur Ernennung des Bürgerbeauftragten der Europäischen Union

(95/376/EG, Euratom, EGKS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

— unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8d Absatz 2 und Artikel 138e,

— unter Hinweis auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 20d,

— unter Hinweis auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 107d,

— unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten [1],

— aufgrund von Artikel 159 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellenausschreibungen vom 30. Juli 1994 [2] und vom 23. Mai 1995 [3],

— in Kenntnis der gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten und Artikel 159 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung übermittelten Kandidaturen,

— unter Hinweis auf die Anhörungen der Bewerber vor dem zuständigen Ausschuß,

— in Kenntnis der Liste der zulässigen Kandidaturen,

— in Kenntnis der Ergebnisse der Abstimmungen im Plenum am 11. und 12. Juli 1995 —

ernennt Jacob Magnus Söderman zum Bürgerbeauftragten der Europäischen Union.

Geschehen zu Straßburg am 12. Juli 1995.

Für das Europäische Parlament
Der Präsident
Klaus HÄNSCH

[1] ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1994, S. 15.
[2] ABl. Nr. C 210 vom 30. 7. 1994, S. 21.
[3] ABl. Nr. C 127 vom 23. 5. 1995, S. 4.